

Schutzmassnahmen Covid-19

Anwendungen im Handball (ab 13.09.2021)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 08. September 2021 mit Wirkung zum 13. September 2021 die Zertifikatspflicht als Massnahme gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ausgedehnt.

[Link: Was gilt im Sport ab dem 26. Juni 2021? \(BASPO\) → neuer Link, sobald verfügbar](#)

Die Kantone können die Massnahmen des Bundes verschärfen und entsprechend härtere Vorgaben vorsehen. In solchen Fällen gelten die Vorgaben des Kantons.

Unverändert gilt:

- Sportler*innen sowie Trainer*innen/Aufsichtspersonen mit Symptomen ist die Teilnahme am Training untersagt! Sie haben zuhause zu bleiben, respektive sich zu isolieren und sich unverzüglich beim Hausarzt zu melden sowie unverzüglich alle Mitglieder ihrer Trainingsgruppe zu informieren.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social Distancing vor und nach dem Sport ist einzuhalten (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt) → Handshakes und Abklatschen sind untersagt!
- Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Zielsetzung

- Durchführung von Trainings unter strikter Einhaltung der nationalen und kantonalen Bestimmungen sowie Schutzgrundsätze.
- Das Sicherheitskonzept im Handball überzeugt die Anlagenbetreiber.
- Die Regeln sind für die Handballclubs und Leistungszentren in Spitze und Breite klar umsetzbar, werden von den Spielerinnen und Spielern verfolgt und können sowohl auf Hallen- als auch auf Beachhandball angewendet werden.
- Jeder Verein muss auf Basis dieses Schutzkonzepts ein individuell-konkretes Konzept erstellen.

Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung dieses Konzeptes liegt bei den Verantwortlichen der Vereine – es ist ein Schutzkonzept-Verantwortlicher zu definieren – und den Trägerschaften in Zusammenarbeit mit dem Hallenbetreiber. Der Schweizerische Handball-Verband zählt auf die Solidarität der ganzen Handballfamilie!

Anwendung im Handball

Ab dem 13. September 2021 ist ein Trainingsbetrieb für alle Personen, egal welches Alter und welches Leistungsniveau mit bis zu 30 Personen (inkl. Trainerstaff usw) in beständigen Trainingsgruppen und in abgetrennten Räumlichkeiten möglich (keine Durchmischung verschiedener Trainingsgruppen). Beim Wettkampfbetrieb muss 3G (getestet, geimpft, genesen) strikt eingehalten werden. Somit gilt eine Zertifikatspflicht. Dies geschieht am besten durch stetige Einlasskontrollen. Das Zertifikat muss gemeinsam mit einem Ausweis überprüft werden.

Bei Veranstaltungen im Freien gelten die bisherigen Regeln.

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt **im Training** weiterhin eine Maskenpflicht.

1. Training

Trainingsbetrieb in der Halle (bis zu 30 Personen inklusive Trainer, Betreuer usw.)

Grundlagen

- Trainieren gleichzeitig mehrere Gruppen, so ist die Reihenfolge der Gruppen beim Betreten und Verlassen der Halle oder Anlage eindeutig zu definieren.
- Bereiche in einer 3-fach Sporthalle mit heruntergelassenen Trennwänden zählen als abgetrennte Räumlichkeiten, die unterschiedlichen Gruppen dürfen sich aber auf keinen Fall mischen.
- Trainieren vorher oder nachher andere Vereine/Sportarten, so ist die Übergabe der Halle unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze zu regeln.
- Die Trainingsgruppen müssen beständig sein.
- In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht. Hier braucht es auch ein Schutzkonzept.

Vor dem Training

- Jede*r Trainingsteilnehmer*in muss eine eigene Trinkflasche dabei haben.
- Desinfektion der Hände.
- Der Aufbau notwendiger Geräte (z.B. Tore, Airbodies, Markierungshilfen) ist zugelassen. Vor und nach dem Aufbau sind die Hände zu desinfizieren.
- Die Zugangszeiten pro Trainingsgruppe sind genau zu definieren. Die Trainingsteilnehmer*innen sollten nicht vorher erscheinen.

Während des Trainings

- Pro Trainingsgruppe muss eine separate Dose Harz verwendet werden, soweit Harz in der jeweiligen Halle erlaubt ist.
- Die Trainer*innen sind verantwortlich, dass die übergeordneten Grundsätze eingehalten werden.

Nach dem Training

- Desinfektion der Hände.
- Zügiges Verlassen der Halle.
- Bzgl. einer möglichen Hallenreinigung nach dem Training sind die Auflagen des Anlagenbetreibers zu beachten.

2. Wettkämpfe

Wettkämpfe sind nur noch als 3G-Veranstaltungen (getestet, geimpft, genesen) erlaubt. Es besteht eine Zertifikatspflicht. Dies gilt für Personen ab 16 Jahren. Jeder Verein bestimmt eine(n) Covid-19-Officer, welcher die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trägt und als Kontaktperson gegenüber den Anspruchsgruppen dient.

Einlasskontrollen

Zum Zutritt berechtigt ausschliesslich das offizielle Covid-Zertifikat des Bundes, das mit der entsprechenden Kontroll-App («Covid Control») gescannt werden kann. Die Kontroll-App kann auf jedes Smartphone heruntergeladen werden. Für die Zutrittskontrolle ist der Heimverein, bzw. der Veranstalter verantwortlich. Der Zutritt zur Halle (inkl. Kontrolle) muss ab 60 Minuten vor Spielbeginn gewährleistet sein; bei Spielen der jeweils höchsten zwei Ligen der Männer und Frauen ab 90 Minuten vor Spielbeginn.

Publikum

Für Wettkämpfe mit Covid-Zertifikat (nun vorgeschrieben), gelten keine Beschränkungen, auch nicht für Grossveranstaltungen. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.

Helferinnen und Helfer

Es gilt, dass in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein Zertifikat vorweisen müssen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen. Das heisst Ehrenamtliche sind der Zertifikatspflicht unterstellt. Nur wenn ein Arbeitsvertrag besteht, kommt die arbeitsrechtliche Regelung (Art. 25 der Covid-19-Verordnung) bzw. die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Zuge.

Spielerinnen und Spieler

Spielerinnen und Spieler zählen nicht zum Personal, auch wenn sie besoldet sind und müssen daher ein Covid-Zertifikat besitzen. **Handshakes sind wieder gestattet!**

Restaurationsbetrieb

Draussen gibt es keine Beschränkungen. Da ein Covid-Zertifikat obligatorisch ist, ist die Konsumation auch in Innenräumen überall möglich.

Garderoben

Durch die Zertifikatspflicht entfallen bei Spielen die im Schutzkonzept vom 26.06.2021 genannten Massnahmen.

Spielfeldbereich

Durch die Zertifikatspflicht entfallen bei Spielen die im Schutzkonzept vom 26.06.2021 genannten Massnahmen.

Ergänzungen U13-Spieltage und Kinderhandball-Spieltage

- Kinder/Jugendliche sind vor dem Erreichen des 16. Altersjahr von der 3G-Pflicht ausgenommen. Jedoch vor Ort müssen sie sich mit einem offiziellen Ausweis (ID, Pass) ausweisen.
- Es ist für alle anwesenden Teams inkl. Staff im Kinderhandball U11 und jünger das Formular «Spielprotokoll – Kinderhandball-Spieltag bzw. Schulhandball-Turnier» auszufüllen und vor dem ersten Spieleinsatz bei der Spieltags- resp. Turnier-Leitung abzugeben.

Diverses

- Dieses Konzept ist unter www.handball.ch/corona zu finden und kann ausgedruckt/heruntergeladen werden.
- Der Schutzkonzept-Verantwortliche des Vereins ist zuständig für die Kommunikation, Umsetzung und Einhaltung dieses Schutzkonzeptes vor Ort. Die Inhalte dieses Konzeptes sind bindend, die Vereine können hieraus mit dem Anlagenbetreiber ein individuell-konkretes Schutzmassnahmenkonzept entwickeln.